

IX. (Aus der Pfarrkanzlei.) Bei einem Brautexamen, das mit einem hochbejahrten Manne und seiner 19 Jahre alten Braut vorgenommen wurde, hat sich, soweit die Fragen bezüglich der Hindernisse und Verbote in gleichzeitiger Gegenwart der Brautpersonen gestellt wurden, kein Hinderniß oder Verbot herausgestellt. Allein die Niedergeschlagenheit und Beklommenheit der Braut ließ Uebles besorgen.

Als sie nun bezüglich der Hindernisse und Verbote delicateser Natur allein vernommen und mit theilnehmender Freundlichkeit ermahnt wurde, ja aufrichtig zu reden, gestand sie unter einem Strome von Thränen, daß sie nicht aus freiem, ungezwungenem Willen den bejahrten Mann, zu dem sie gar keine Neigung habe, zu ihrem Bräutigam erwählt habe, sondern daß sie hiezu gezwungen worden sei. Auf das Ersuchen, zu erklären, wie das gekommen sei, erzählte sie: „Der Alte hat schon vor zwei Jahren ein Auge auf mich geworfen — und sich an meine Eltern angemacht. Mein Vater betrieb damals ein Kaufmannsgeschäft, von dem wir knapp zu leben hatten. Der Alte bot nun meinem Vater aus freien Stücken eine nicht unbedeutende Summe Geldes gegen sehr mäßige Percente als Darlehen behufs rentablerer Betreibung seines Geschäftes an. Der Vater ging dem Alten in die Falle, nahm eine Summe nach der anderen von ihm auf und vergrößerte sein Geschäft. Da brach aber die bekannte Geldkrisis aus, die Waaren sanken sehr im Preise — meines Vaters Geschäft war nun überverschuldet!

Nun erklärte der Alte meinen Eltern, er wolle mich zur Frau haben — und setzte bei, wenn ich ihn nicht heirathe, so sei es sein unabänderliche Wille, dem Vater unverzüglich alle Kapitalien zu kündigen! Meine Eltern beschworen mich auf den Knien liegend und mit aufgehobenen Händen, sie durch die Heirath vor dem totalen Ruine zu bewahren.“

„Haben Ihnen die Eltern auch gedroht“, fragte der Pfarrer.

„Das nicht; nur gebeten“, war die Antwort.

„Kommen Sie sobald als möglich mit Ihren Eltern zu mir“, sprach der Pfarrer.

Die Eltern kamen sammt ihrer Tochter. Das Resultat alles Zuredens und aller Mahnungen war die Erklärung der Eltern, sie würden es der Tochter in keinerlei Weise „nachtragen“, wenn sie die Ehe nicht eingehe, und die dringendste Bitte an die Tochter und den Pfarrer, sie durch die Ehe zu retten. — Die Tochter blieb bei der Erklärung, daß sie nur aus großer Furcht vor dem Ruine der Eltern den Alten zum Mann nehmen wolle.

„Sie bringen ein großes und schweres Opfer, armes Kind;“ sprach der Pfarrer.

So kam die Eheschließung zu Stande.

Frage: Hat der Pfarrer nicht weit gefehlt, daß er die Eheschließung zuließ? Es war ja doch offenbar das *impedimentum metus gravis* vorhanden — also die Ehe ungiltig geschlossen!

Antwort: Nein! Der Pfarrer hat nicht gefehlt; die Ehe ist gültig; denn die Furcht war nicht widerrechtlich eingelöst (*non injuste incussus metus*); der Alte war ja jede Stunde berechtigt, das Kapital zu künden. (Siehe: *Litterae ad Episcopos Transilvaniae* ddo. 21. Febr. 1857 des hochsel. Herrn Cardinal-Fürsterbischofs Rauscher.)

Ferdinand Stöckl.

X. (Kunstmehl zur Hostienbereitung.) Das Fürstbischöfliche Ordinariat Brixen verordnet in einem diesbezüglichen Dekret vom November v. J. Folgendes: Der Gebrauch des Kunstmehles zur Bereitung der *materia Ss. Sacramenti* ist in bedauerlicher Zunahme begriffen. Die bekannte Thatsache, daß dem Weizenmehl vieler Kunstmühlen in größerer oder geringerer Quantität auch Kartoffel- oder Bohnenmehl, Gyps oder andere Artikel beigemischt sind, wornach selbst die Gültigkeit der eucharistischen Materie in erschreckender Weise gefährdet wird, beunruhigt das Gewissen vieler Priester, namentlich wenn sie auf Reisen oder in fremden Kirchen Messe lesen, in solcher Weise, daß selbe nicht